

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 10 (1934)

Heft: 2

Artikel: Beschlagnahmt!

Autor: Mohler, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-754442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

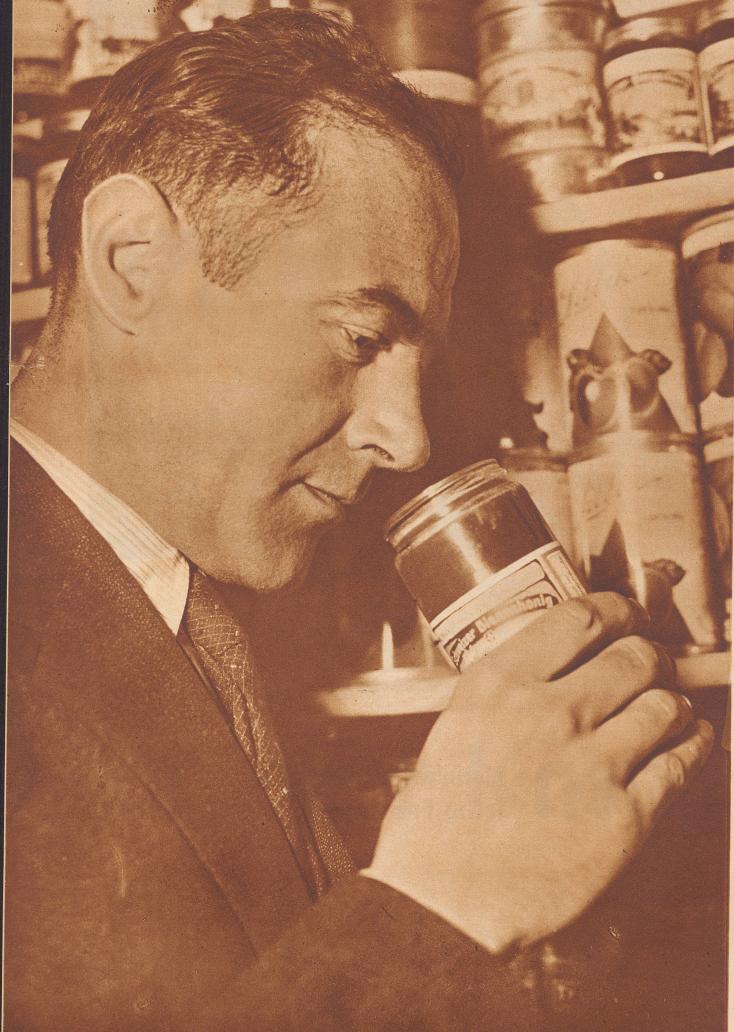
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschlagnahme!



Was bewirkt das Lebensmittelgesetz? Es soll den Verbraucher vor gesundheitsschädlichen, verderbten und gefälschten Lebensmitteln, den Herstellern und Händler von seiner Konkurrenz schützen. Zu seiner strikten Durchführung hat der Staat überall Kontrollen eingesetzt, Lebensmitteluntersuchungsanstalten mit modernsten Apparaten ausgerüstet, um auch raffinierte Fälschungen nachzuweisen zu können. Das Lebensmittelgesetz will auch verhindern, daß gesundheitsgefährdende Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände in den Handel gelangen: Geschirr, Umhüllungsmaterial, Gewebe, Spielwaren, Bodenbehandlungspräparate, Fleckenreinigungsmittel usf. Die Lebensmittelfabrikanten und -Verkäufer, die Besitzer von Spielwarengeschäften, Geschirrhandlungen, Spezereiläden, Restaurants etc., sie sind nie vor den Beamten der Lebensmittelpolizei gefeit, die plötzlich zu ungewohnter Zeit erscheinen und zu kontrollieren begehen: ob die Waren normal beschaffen, unverdorben oder richtig bezeichnet, die Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften hygienisch einwandfrei seien. Der Kontrolleur prüft die Waren vorerst mit seinen Sinnen. Von verdächtig ausschmeckenden, riechenden oder schmeckenden Objekten nimmt er Proben und bringt sie dem dienstlichen Laboratorium zur Prüfung. Der Besitzer muß sich trotz Einspruchs gefallen lassen, daß solide Waren, die bei der Vorprüfung



Schokoladen-Verpackung aus arsenhaltigem Papier. Tee aus schadstoffhaltiger Verpackung, ohne Untergussung aus wasserfestem Papier zwischen Substanz und Metall.



In den Kellerräumen des Chemischen Laboratoriums der Stadt Zürich turmen sich Waren und Gegenstände, deren Beschaffenheit gegen das Lebensmittelgesetz verstößt. Sie wurden alle von der Lebensmittelpolizei beschlagahmt. Wir haben in einige Winkel dieser Rumpelkammer gezündet und machen unsre Leser, namentlich die Hausfrauen auf eine Anzahl dieser verbotenen Dinge aufmerksam. Aufnahmen von H. Staub

beamten inspektoren ausgeführt. Im Verlaufe dieses Jahres wurden rund 9000 Proben untersucht, rund 5500 Inspektionen ausgeführt und beispielsweise folgende Waren mit Beschlag belegt: Caviar 240 kg, Drucksachen 100 000 Stück, Eierfarben 3600 Düten, Himbeersirup 2000 l, Konserven 900 kg, Mehl 5000 kg, Senf 5000 kg, Spielhölle 10 800 Stück, Spritzkoralle 9000 Stück, Wein 17 000 l.

Die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolle steht zur Wirtschaftslage in umgekehrtem Verhältnis: je schlechter die Zeiten, um so größer ist die Gefahr, daß zu unerlaubten Mitteln geprifft wird und um so intensiver muß deshalb die Kontrolle ausgeübt werden.

Dr. H. Mohler,
Stadtkochmiker



Das Plakat hing im Fenster eines Bäckers. Der Orts-experte war der Auffassung, daß Konfekt in keinem Fall gesund mache, um so weniger, als er in der Backstube eine Menge Schmutz und Mäden fand.



Eine Schachtel voll Senf in Tuben, der mit verbotener Salicylsäure konserviert war.



Das hübsche rote Geschirr mit seinen weißen Tupfen ist heimtischlich. Seine Farbe ist gesundheitsschädlich, bleichromthalting. Tausende solcher Gefäße müssten aus dem Handel gezogen werden.



Flüssige Bodenbehandlungsprodukte mit zu niedrigem Flammepunkt und gesundheitsschädlichen gedrohten Kohlenwasserstoffen enthalten.



Bei Konditor X. war Verschiedenes nicht in Ordnung. Er stellte seine "Gutzeit" auf Zeitungsmakulatur her und vergaß wochenlang den Schaumschläger von Dreckkrusten zu reinigen.



Auch Spielwarenmagazine kamen hin und wieder mit dem Lebensmittelgesetz in Konflikt. Da verkauft man Stofftiere mit spitzen Nadelzähnen, Trompeten mit verbotenen Zink-mundstücken und Gummipuppen, bemalt mit giftigen Farben.